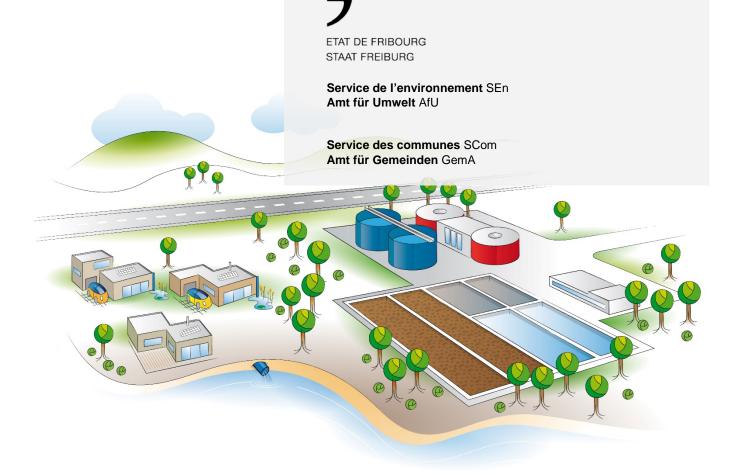
Musterreglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

_

Grundsätze für die Berechnung der Gebühren



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Bundesrecht	3
2.2	Kantonales Recht	4
3	Anwendung des Verursacherprinzips	5
3.1	Spezialfinanzierung für den Werterh	alt
		5
3.2	Spezialfinanzierung zum Ausgleich	der
	Laufenden Rechnung	5
3.3	Einlagen in die Spezialfinanzierung	5
4	Anreizwirkung	6
5	Mit den Gebühren zu deckende Lasten	7
5.1	Allgemeine Grundsätze	7
5.2	Wiederbeschaffungswert der	
	bestehenden Infrastrukturen	7
5.2.	1 Finanzierung der Investitionen und d	les
	Werterhalts durch den Inhaber	7
5.2.	3	les
	Werterhalts durch die	
	Verbandsgemeinden	8

6 B	estimmung der neuen Gebühren	8
6.1	Einmalige Gebühren	8
6.1.1	Anschlussgebühr	8
6.1.2	Vorzugslast (auch Erschliessungs- oder Mehrwertsbeitrag genannt)	9
6.2	Wiederkehrende Benutzungsgebüh	ren
		9
6.2.1	Grundgebühr	9
6.2.2	Betriebsgebühr	10
7 N	lusterformular für die Berechnung d	er
G	Bebühren	10
8 R	eferenzen	11
9 S	chlussfolgerungen	11

1 Ausgangslage

Das neue kantonale Gewässergesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Es definiert auf der Grundlage des Bundesrechts eine Gebührenstruktur, die dem Verursacherprinzip Rechnung trägt und die Finanzierung der Abwasseranlagen sicherstellt.

Das Verursacherprinzip besagt, dass die Kosten einer Massnahme vom Verursacher getragen werden. Dieses Prinzip steht im Gegensatz zu einer Finanzierung über Steuern und stützt sich auf eine lineare Abschreibung des aktuellen Wiederbeschaffungswerts, der auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage berechnet wird.

Um dem Verursacherprinzip genüge zu tun, muss die Finanzierung der Abwasseranlagen durch die Gemeinden mit Gebühren sichergestellt werden, die die Kosten vollumfänglich decken.

Mit den hier vorgeschlagenen Grundsätzen für die Berechnung der Gebühren können die Finanzen im Bereich des Gewässerschutzes langfristig geplant werden. Damit wird verhindert, dass Massnahmen zu spät getroffen werden und die Gebühren auf einen Schlag stark erhöht werden müssen.

2 Rechtliche Grundlagen

- > Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- > Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- > Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG)
- > Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR)

2.1 Bundesrecht

Mit der Änderung des GSchG vom 20. Juni 1997 wurden neue Massnahmen eingeführt, die Auswirkungen haben auf die Finanzierung der Abwasseranlagen. In diesem Zusammenhang sind namentlich folgende Artikel von Bedeutung:

Art. 3a Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 60a (3. Kapitel: Finanzierung)

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:
- a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- ² Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- ³ Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- ⁴ Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

2.2 Kantonales Recht

Das GewG sieht folgende Gebührenstruktur vor:

Art. 40 Gemeindegebühren

- a) Grundsatz
- ¹ Die Gemeinden erheben bei den Eigentümerinnen und Eigentümern, den Inhaberinnen und Inhabern von Baurechten und den Nutzniesserinnen und Nutzniessern von bebauten und unbebauten Grundstücken Gebühren, wobei sie die Verwendung der Grundstücke und Gebäude sowie die Art und die Menge des erzeugten Abwassers angemessen berücksichtigen.
- ² Die Gemeindegebühren dienen dazu, die Kosten für die kommunalen Abwasseranlagen zu decken; ferner decken sie den Anteil der Gemeinde an den Kosten für interkommunale Anlagen dieser Art.
- ³ Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Anschlussgebühr und Vorzugslast;
- b) jährliche Grundgebühr;
- c) Betriebsgebühr.

Art. 41 b) Anschlussgebühr und Vorzugslast

- ¹ Die Anschlussgebühr dient dazu, die Baukosten für bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu decken.
- ² Bei bebauten Grundstücken wird der ganze Betrag erhoben.
- ³ Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in einer Bauzone, die teilweise überbaut ist, können die Gemeinden die Anschlussgebühr für die Gebäude, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, aufgrund einer theoretischen Fläche berechnen, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.
- ⁴ Bei nicht überbauten, jedoch anschliessbaren Grundstücken wird eine Vorzugslast erhoben, die höchstens 70 % der Anschlussgebühr beträgt.

Art. 42 c) Jährliche Grundgebühr

- ¹ Die jährliche Grundgebühr dient der Finanzierung:
- a) der Fixkosten (Schuldentilgung und Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Abwasseranlagen;
- b) der Kosten für die im GEP vorgesehenen Abwasseranlagen (Groberschliessung).
- ² Bei bestehenden Abwasseranlagen wird die Gebühr aufgrund ihrer Lebensdauer und des aktuellen Ersatzwertes gemäss GEP berechnet.
- ³ Für die Abwasseranlagen, die noch gebaut werden müssen, wird die Gebühr aufgrund der im GEP vorgesehenen Planung bestimmt; sie muss so festgelegt werden, dass die Baukosten gedeckt werden können.
- ⁴ Die Gebühr dient ausschliesslich der Finanzierung der Aufwendungen nach Absatz 1; die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen zu mindestens 60 % gedeckt sein.

Art. 43 d) Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr dient dazu, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen zu finanzieren.

3 Anwendung des Verursacherprinzips

Die Kosten der Werterhaltung fallen auch in jenen Jahren an, in welchen keine direkten Ausgaben für die Werterhaltungsmassnahmen vorgenommen werden. Damit die Laufende Rechnung stets die wahren Kosten der Anlagen wiedergibt, muss dem Aufwand des Werterhalts gemäss Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer Rechnung getragen werden. Konkret sind Zuweisungen in der Höhe dieses Aufwands an eine Spezialfinanzierung zu leisten.

3.1 Spezialfinanzierung für den Werterhalt

Zu Lasten der Laufenden Rechnung wird im Ausmass der Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert die Spezialfinanzierung (Reserve) "Werterhalt" geäufnet (siehe Kapitel 5.1).

Wenn aber das investierte Verwaltungsvermögen (bestehende Anlagen) noch nicht ganz abgeschrieben ist, kann die Spezialfinanzierung "Werterhalt" für die Abschreibung der Anlagen verwendet werden. Hierfür wird ein entsprechender Betrag von der Spezialfinanzierung abgebucht.

Damit müssen Ausgaben zur Erneuerung der Anlagen gedeckt werden; das heisst, der Abschreibungsbetrag kann der Spezialreserve entnommen werden. So wird die Laufende Rechnung auch in jenen Jahren belastet, in denen keine Ausgaben für die Abschreibung anfallen, und entlastet, wenn solche Ausgaben anfallen. Dadurch können längerfristig gleichbleibende Gebühren erhoben werden. Ausserdem wird so erreicht, dass die Verursacher die wahren Kosten tragen, was dem Verursacherprinzip entspricht.

3.2 Spezialfinanzierung zum Ausgleich der Laufenden Rechnung

Die jährlich abgeschlossenen Laufenden Rechnungen schliessen nur in Ausnahmefällen ausgeglichen ab; ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist die Regel. Da die Gesetzgebung für diese Aufgabe die Selbstfinanzierung vorschreibt, müssen die Überschüsse in einer Spezialreserve zum Ausgleich der Laufenden Rechnung verbucht werden (Rechnungsausgleich).

Aufwand- oder Ertragsüberschüsse müssen als Schuld oder als Guthaben gegenüber dem allgemeinen Haushalt ausgewiesen werden. Das heisst, Ertragsüberschüsse werden als Verpflichtung in eine entsprechende Spezialfinanzierung (Beseitigung und Reinigung von Abwasser) eingelegt. Aufwandüberschüsse können durch die früher gebildete Spezialfinanzierung gedeckt werden. Fehlt eine solche Spezialfinanzierung, stellt der allgemeine Haushalt einen Vorschuss zur Verfügung. Dieser muss mittelfristig (in maximal 5 Jahren) zurückbezahlt werden können, was bei der Festlegung der Gebühren berücksichtigt werden muss.

Das Prinzip der Selbstfinanzierung bedeutet, dass die Aufgaben über Gebühren finanziert werden und dass der allgemeine Haushalt keine Zuschüsse aus Steuermitteln an die Erfüllung solcher Aufgaben leistet, aber auch, dass der allgemeine Haushalt nicht durch Überschüsse der gebührenfinanzierten Aufgabe entlastet wird.

3.3 Einlagen in die Spezialfinanzierung

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung für den Ersatz bestehender Anlagen und die Tätigung neuer Investitionen dürfen nicht mit den Einlagen in die Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich vermischt werden. In der Buchhaltung muss klar ersichtlich sein, zu welchem Zweck welche Spezialfinanzierungen geäufnet worden sind. Die Spezialfinanzierung für den Werterhalt darf nicht missbraucht werden, um den Betrieb in einem anderen Bereich zu entlasten oder die Laufende Rechnung auszugleichen. Dies würde die Werterhaltung unterlaufen und die jährlichen

Kosten nicht realitätsgetreu darstellen. Darüber hinaus muss die Gemeinde einen Zins auf die Einlagen in die Spezialfinanzierungen verbuchen.

Es müssen zwei verschiedene Spezialfinanzierungskonten geführt werden:

- > eine Spezialfinanzierung "Werterhalt" für die Wiederbeschaffung und für Neuinvestitionen; die Einlagen und Abschreibungen werden auf der Grundlage von Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer der Anlagen berechnet;
- > eine Spezialfinanzierung "Rechnungsausgleich" für den Ausgleich der Laufenden Rechnung.

Die Einführung des neuen Systems für die Abschreibung und Finanzierung der Abwasseranlagen bedingt eine detaillierte Analyse der bis anhin in der Bestandesrechnung verbuchten Spezialfinanzierungen. Dabei müssen die Gemeinden insbesondere bestimmen, woher die Beträge für die Einlagen in die Spezialfinanzierungen stammen. Die früheren Einlagen in die Spezialfinanzierung, deren Herkunft nicht mehr ermittelt werden kann, müssen zu einem Drittel in die Spezialfinanzierung "Rechnungsausgleich" und zu zwei Dritteln in die Spezialfinanzierung "Werterhalt" verbucht werden.

4 Anreizwirkung

Nach geltendem Recht lautet eines der Ziele des Gewässerschutzes: verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. So soll insbesondere darauf verzichtet werden, Drainagewasser und das von befestigten oder Dachflächen abfliessende Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

Um die Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu bewegen, das nicht verschmutzte Abwasser überall dort, wo dies keine Gefährdung für das Grundwasser darstellt, versickern zu lassen, kann die Gemeinde mit der Einführung von Zuschlagsfaktoren das Verhalten in die gewünschte Richtung lenken. Der Zuschlag wird in einem solchen Fall auf die Fläche der Parzellen angewendet, deren Abwässer, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen, in eine öffentliche Anlage eingeleitet wird:

- > das Drainagewasser der Gebäude;
- > das von befestigten Flächen (Zufahrten, Plätze usw.) abfliessende Regenwasser;
- > das von Dachflächen abfliessende Regenwasser.

Die Zuschlagsfaktoren können sowohl bei der Anschlussgebühr als auch bei der Grundgebühr berücksichtigt werden, da sowohl bei Neubauten als auch bei individuellen Massnahmen, die nachträglich auf der Parzelle vorgenommen werden, Anreize geschaffen werden können.

Konkret wird mit diesem System erreicht, dass die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die auf ihrem Grundstück dafür sorgen, dass das nicht verschmutzte Abwasser individuell entsorgt wird, tiefere Gebühren zahlen als diejenigen, die das unverschmutzte Abwasser in öffentliche Anlagen einleiten.

5 Mit den Gebühren zu deckende Lasten

5.1 Allgemeine Grundsätze

Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass die Einnahmen mittelfristig sowohl die für den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen decken.

Die Gemeinde muss jedes Jahr eine Einlage in die Spezialfinanzierung für den Werterhalt verbuchen, deren Höhe vom Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen abhängig ist.

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierung für den Werterhalt beträgt mindestens:

- > 1,25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- > 3,00 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- > 2,00 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Diese Sätze müssen im Gemeindereglement definiert sein.

Um die tatsächlichen Kosten zu kennen, müssen der heutige Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen sowie die Zinskosten und Abschreibungen berücksichtigt werden.

5.2 Wiederbeschaffungswert der bestehenden Infrastrukturen

Sobald alle Anlagen auf der Guthabenseite abgeschrieben sind (inkl. die Beteiligungen an den Kosten für interkommunale Anlagen), muss eine Spezialfinanzierung gebildet werden. Bei den Gemeindeverbänden trifft man auf eine der beiden folgenden Situationen:

5.2.1 Finanzierung der Investitionen und des Werterhalts durch den Inhaber

Bei den interkommunalen Anlagen werden die Investitionen durch den Gemeindeverband finanziert und in der Verbandsrechnung bilanziert. Das Verwaltungsvermögen verbleibt beim Gemeindeverband. Dieser schreibt das Verwaltungsvermögen zu Lasten der Laufenden Rechnung ab und belastet die Verbandsgemeinden jährlich mit den Betriebs- und Kapitalkosten gemäss geltendem Kostenverteiler. In der Bestandesrechnung der Verbandsgemeinden erscheinen diese Investitionen nicht.

Der Gemeindeverband muss als Träger der Anlagen sicherstellen, dass der Fond für die Wiederbeschaffung geäufnet wird. Der Gemeindeverband wird somit die Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert vornehmen und seiner Laufenden Rechnung belasten. Den Aufwandüberschuss muss er den Verbandsgemeinden jährlich belasten.

Es ist nun wenig sinnvoll, dass der Gemeindeverband für Aufwendungen, die im jetzigen Zeitpunkt keinen Geldabfluss bewirken bei den Gemeinden Geld einzieht. Die Einlagen in den Fond für die Wiederbeschaffung sind ein rein buchmässiger Vorgang. Der Gemeindeverband müsste das Geld, das in der Spezialfinanzierung steckt, bei Banken anlegen und die Gemeinden müssten andererseits den an den Gemeindeverband zu überweisenden Betrag unter Umständen wiederum bei den Banken aufnehmen. Es ist somit wirtschaftlicher, wenn der Gemeindeverband seine Rechnung an die Verbandsgemeinden in die beiden folgenden Positionen aufteilt:

- > geldmässiger Aufwand;
- > buchmässiger Aufwand.

Die Gemeinden bezahlen den geldmässigen Aufwand, den buchmässigen Aufwand bleiben sie schuldig. Gemeindeverband und Gemeinden weisen dieses Schuld-/Forderungsverhältnis in ihren Bestandesrechnungen aus. Dabei ist zu beachten, dass diese Schulden und Guthaben regelmässig (mindestens jährlich beim Rechnungsabschluss) miteinander abgestimmt werden müssen. Es versteht sich von selbst, dass die Schulden und Guthaben beidseitig gleich hoch sind. Die Schulden und Guthaben werden verzinst. Sobald der Gemeindeverband Ersatzinvestitionen vornimmt, wird er das Guthaben bei den Gemeinden abrufen. Diese müssen dann in der Lage sein, ihre Schulden gegenüber dem Gemeindeverband zu bezahlen.

Es ist dies die Variante, die vom Amt für Umwelt und vom Amt für Gemeinden empfohlen wird.

5.2.2 Finanzierung der Investitionen und des Werterhalts durch die Verbandsgemeinden

Bei diesem Modell werden die Investitionen direkt von den Verbandsgemeinden finanziert und in deren Investitionsrechnung (als Investitionsbeitrag) und dann in deren Bestandesrechnung verbucht. Der Gemeindeverband ist somit nicht zwingend Eigentümer des Verwaltungsvermögens. Das heisst, der Verband investiert und verteilt dann die netto Investitionen direkt, gemäss geltendem Verteilschlüssel, auf die Verbandsgemeinden. Die Investitionen erscheinen in der Bestandesrechnung der Verbandsgemeinden; die Gemeinden sind selber für Investitionen verantwortlich.

Sie schreiben das Verwaltungsvermögen selber ab und sie verbuchen jede für sich die entsprechenden Einlagen in die Spezialfinanzierung.

6 Bestimmung der neuen Gebühren

6.1 Einmalige Gebühren

6.1.1 Anschlussgebühr

Mit der Anschlussgebühr wird gewissermassen das Recht gekauft, die bestehenden öffentlichen Anlagen zu nutzen. Mit ihr werden die Investitionen beim Bau dieser Anlagen sowie die darauf folgenden Kosten für die Unterhalts- und Ausbauarbeiten gedeckt. Diese Investitionen werden jedoch Jahr für Jahr abgeschrieben. So kann die Annahme getroffen werden, dass der Restwert der Anlagen der abzuzahlenden Restschuld im Haushalt der Gemeinde entspricht (mit anderen Worten: dass die buchhalterische Abschreibung über die Jahre regelmässig vorgenommen wurde und die Restschuld somit dem aktuellen wirtschaftlichen Wert der Anlagen entspricht).

Um eine Gleichbehandlung im gesamten Bereich öffentlicher Kanalisationen sicherzustellen, wird die Anschlussgebühr – gegebenenfalls mit der Anpassung an die neue GFZ und nach einer Multiplikation mit dem Zuschlagsfaktor (s. Kapitel 4) – bei allen Grundeigentümerinnen und eigentümern erhoben. Danach wird die Höhe der Einnahmen berechnet, die die Anschlussgebühr nach geltendem Tarif bei den unbebauten Parzellen nach Abzug der eingezogenen Vorzugslast einbringen würde. Die Differenz zwischen diesen potenziellen Einnahmen und der Restschuld im Haushalt der Gemeinde wird von den geplanten Investitionen abgezogen (wenn die Differenz positiv ist) bzw. zu diesen addiert (wenn die Differenz negativ ist).

Vorgeschlagener Grundsatz

Tilgung der Restschuld durch die Erhebung von Anschlussgebühren für das noch unbebaute Bauland unter Beibehaltung des geltenden Tarifs.

Folgen

- 1. Da die Restschuld über die Anschlussgebühren getilgt wird, wird die allfällige Verbuchung der Beträge in der Laufenden Rechnungen ausgesetzt.
- 2. Die Anschlussgebühren müssen in erster Linie für die Schuldentilgung und die Abschreibung der Aktiven verwendet werden.

3. Da das verbleibende unbebaute Bauland eine zu nutzende Kapazitätsreserve ist, wird sie als lokales Gemeinschaftsgut betrachtet (die Entwicklung der Gemeinde kommt allen zugute). Somit obliegt es der Gemeinde, über den allgemeinen Haushalt die Zinsen für die Restschuld zu tragen.

6.1.2 Vorzugslast (auch Erschliessungs- oder Mehrwertsbeitrag genannt)

Die Vorzugslast wird den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auferlegt, denen ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil zugutekommt. Dieser Vorteil besteht darin, dass der Wert eines Grundstücks mit der Möglichkeit eines Abwasseranschlusses infolge des Ausbaus der öffentlichen Kanalisation steigt.

Die Gebühr beruht auf dem besonderen Vorteil, den ein Grundeigentümer aus den öffentlichen Infrastrukturen zieht, selbst wenn er sie derzeit nicht benutzt, weil er beschlossen hat, mit der Überbauung seines Grundstücks vorerst noch zu warten. Die Gemeinde kann eine Vorzugslast von bis zu 70 % der Anschlussgebühr erheben.

Hierzu ist zu vermerken, dass diese Vorzugslast für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer einen Anreiz bilden kann, ihr Grundstück schneller zu überbauen, statt das Bauland zu horten und so die Entwicklung der Gemeinde zu beinträchtigen.

6.2 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

6.2.1 Grundgebühr

Mit der Grundgebühr werden die Fixkosten und die Kosten für die im GEP vorgesehene Groberschliessung (Art. 42 GewG) gedeckt.

- > Die Fixkosten setzen sich zusammen aus den Zinskosten und der Schuldentilgung bzw. der Abschreibung der Investitionen. Nach der vollständigen Abschreibung der Investitionen dient die Gebühr dazu, die Einlagen in die Spezialfinanzierung für den Werterhalt zu decken.
- > Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, müssen bei der Berechnung der Grundgebühr die Parameter für die Dimensionierung der zu realisierenden Anlagen berücksichtigt werden.

Sie wird jährlich bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern von an Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken erhoben.

Wie die Anschlussgebühr sollte idealerweise auch die Grundgebühr kumulativ sein, um so die Beseitigung (öffentliche Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle) von der Reinigung (bestehende zentrale Abwasserreinigungsanlagen [ARA]) unterscheiden zu können; denn die Dimensionierung der Anlagen erfolgt nicht aufgrund derselben Kriterien.

Bei der Abwasserbeseitigung hat die indexierte Parzellenfläche (Fläche des Grundstücks mal GFZ) eine direkte Auswirkung auf die möglichen Abflussmengen des verschmutzten und des Regenabwassers, die beseitigt werden müssen – so wie dies auch bei den Anfangsinvestitionen und somit bei der Anschlussgebühr der Fall ist. Mit anderen Worten, die indexierte Fläche wird als Referenzwert herangezogen (und allenfalls zwecks Anreiz mit den Zuschlagsfaktoren gewichtet, s. Kapitel 4).

Die ARA hingegen werden aufgrund der anschliessbaren Einwohnergleichwerte (EGW) bemessen. Der EGW ist eine theoretische Grösse, die aufgrund zahlreicher Faktoren ermittelt wird und die Menge ausdrückt, die einen Einwohner pro Tag im Durchschnitt an Schmutzabwasser und Schmutzfracht erzeugt. Man unterscheidet hierbei zwischen der hydraulischen Fracht (Volumen der abzuleitenden Abwässer) und der Schmutzfracht (Qualität der abzuleitenden Abwässer). Ein hydraulischer Einwohnergleichwert (EGWhydr) entspricht 170 Liter Wasser pro Tag und ein biochemischer Einwohnergleichwert (EGWbio) 60 Gramm BSB5 pro Tag (BSB5 ist eine Messgrösse für die Schadstoffbelastung).

Für die Dimensionierung der ARA wird für das gesamte Einzugsgebiet der Bau-Einwohnergleichwert (EGWBau) herangezogen, für dessen Berechnung die hydraulische Fracht mit 2/3 und die Schmutzfracht mit 1/3 gewichtet werden. Je nach Schmutzfracht, die potenziell von einem Grundstück in die ARA abgeleitet werden kann und je nach Nutzung (Wohnhaus vs. Industrie) stark variiert, werden für die Reinigung des betreffenden Abwassers mehr oder

weniger EGW in der ARA "reserviert". Als Referenzwert für den Anteil der Grundgebühr, der für die Abwasserreinigung verwendet wird, dient also der EGWBau.

Die Äufnung der Spezialfinanzierung "Werterhalt" sowie die künftigen, im GEP vorgesehenen Arbeiten für die Erstellung des Trennsystems, die Erweiterung der Kapazitäten oder den Ausbau der Abwasserbehandlung (z. B. für die Beseitigung der Mikroverunreinigungen) betrifft alle überbauten und bebaubaren Flächen, weil so für alle Parzellen gewährleistet ist, dass die Beseitigung und Reinigung deren Abwässer effizient abläuft.

Nach Artikel 42 Abs. 4 GewG muss die Grundgebühr mindestens 60 % der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben decken.

Vorgeschlagener Grundsatz

Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung "Werterhalt" und der Zins- und Abschreibungskosten über eine Gebühr, die jährlich für alle Grundstücke in der Bauzone (überbaut oder nicht) und alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die an Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhoben wird. Diese kumulative Gebühr wird wie folgt berechnet:

- > für die Abwasserbeseitigung: in Abhängigkeit von deren gewichteten Parzellenfläche;
- > für die Abwasserreinigung: in Abhängigkeit von deren EGWBau-Potenzial.

6.2.2 Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr dient dazu, die Betriebskosten zu decken. Sie wird jährlich bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern von an Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken erhoben.

Üblicherweise wird das Trinkwasservolumen, das jährlich verbraucht wird, als Referenzwert herangezogen.

Für die Einleitung von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern kann eine Sondergebühr erhoben werden. Zu deren Berechnung wird der Jahresdurchschnitt der vom Unternehmen effektiv eingeleiteten Frachten in Betrieb-Einwohnergleichwerten umgerechnet, wobei die Schmutzfracht mit 2/3 und die hydraulische Fracht mit 1/3 gewichtet werden.

Vorgeschlagener Grundsatz

Deckung der Betriebskosten über eine Gebühr, die jährlich für alle bebauten Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhoben wird. Diese Gebühr wird wie folgt berechnet:

- > für die allgemeine Gebühr: in Abhängigkeit vom Trinkwasserverbrauch;
- > für die Sondergebühr: in Abhängigkeit der tatsächlich eingeleiteten Frachten, in Betrieb-Einwohnergleichwerten ausgedrückt.

In Abhängigkeit von den Änderungen, die mittelfristig mit dem neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) der lokalen Gemeinwesen (Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Anstalten) einhergehen, werden möglicherweise gewisse Anpassungen nötig sein, um die Realität der Konten wiederzugeben.

7 Musterformular für die Berechnung der Gebühren

Von der Website des Amts für Umwelt kann ein Excel-Formular für die Berechnung der Gebühren heruntergeladen werden. Das Formular ist in mehrere Blätter unterteilt, in denen die gemeindespezifischen Angaben eingegeben werden können, um sich die Jahresgebühren unter verschiedenen Hypothesen automatisch ausrechnen zu lassen.

8 Referenzen

- > Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), März 1994 (www.vsa.ch)
- > Broschüre "Spezialfinanzierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung", Kanton Bern (AGR, GSA und WEA), November 2000

9 Schlussfolgerungen

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Gebührenstruktur, die dem Verursacherprinzip folgt und gezielte Anreize bildet, muss dergestalt sein, dass die Abwasseranlagen langfristig selbsttragend sind.

Nachdem die Gemeindebehörden die Finanzierungsgrundsätze bestimmt haben, ist ein politisch tragfähiges Programm möglich. Die wichtigste Etappe besteht in der Verankerung im Gemeindereglement der Massnahmen, die für die Finanzierung nötig sind. Vor allem aber muss die Bevölkerung in transparenter Weise informiert werden. Denn nur wenn die Bürgerinnen und Bürger Bescheid wissen und die Gründe kennen, werden sie Gebührenänderungen akzeptieren.

Auskunft

_

Amt für Umwelt AfU Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02 sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Partner

Amt für Gemeinden GemA Rue de Zaehringen 1, 1701 Freiburg T +41 26 305 22 42, F +41 26 305 22 44 scom@fr.ch, www.fr.ch/gema